

J. Formánek. Spektralanalytischer Nachweis künstlicher organischer Farbstoffe zum Gebrauche bei wissenschaftlichen und gewerblichen Untersuchungen. Berlin 1900. Verlag von Julius Springer.

Verfasser giebt in dem Buche nicht eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen und Veröffentlichungen auf dem durch den Titel gekennzeichneten Gebiete. Er beschränkt sich vielmehr ausschliesslich auf die Beschreibung einer — wie es im Vorwort heisst — neuen Methode, welche aber nichts anderes ist, als das bekannte Verfahren, die Lage der Absorptionsstreifen von Farbstofflösungen durch Messen ihrer Dunkelheitsmaxima zu bestimmen. Immerhin ist es ein grosses Verdienst des Verfassers, dies für eine sehr grosse Anzahl von Farbstoffen nach einheitlichem Plane ausgeführt und in Tabellen, sowie in vorzüglich ausgeführten lithographischen Tafeln niedergelegt zu haben.

Inwiefern diese Methode, resp. das Werk des Verfassers „zum Gebrauche bei gewerblichen Untersuchungen“ sich einen Platz erwerben oder im Kreise der praktischen Chemiker der offenbar nicht genügend berücksichtigten Spectralanalyse neue Anhänger zuführen wird, erscheint zweifelhaft, ganz abgesehen davon, dass das Buch spektroskopische Kenntnisse, resp. die Benutzung anderer Werke, wie des bekannten Vogel'schen, voraussetzt. Schon die Forderung des Verfassers, dass zur Ausübung seiner Methode ein (sehr theurer) grosser Spectralapparat von bestimmter Dispersion, mit Messvorrichtung, u. s. w. nothwendig ist, sowie die vielen dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln (S. 16 ff.) werden Manchen abschrecken. Für praktische Zwecke genügt nach den langjährigen Erfahrungen des Referenten ein Taschenspektroskop mit Vergleichsprisma (nach Vogel) vollkommen und ist¹⁾, wie vergleichende Versuche mit grossen Universalspektroskopern zeigten, letzteren entschieden vorzuziehen. Spektren, deren

Bänder sehr nahe nebeneinander liegen, können mit Hülfe des Vergleichsprismas noch leicht unterschieden werden.

Im übrigen enthält das Buch im allgemeinen Theile manche anfechtbare Angaben und manche Lücke. Der Chemiker einer Farberei oder Farbenfabrik wird im Register vergebens nach wichtigen Farbstoffen wie Benzopurpurin, Benzazurin, den zahlreichen neuen Alizarinfarbstoffen u. s. w. suchen, wird aber dafür entschädigt durch Namen wie Himbeerrot, Immer-, Mai- und Stachelbeergrün, Edelsteingelb, Rumbraun, u. s. w. Die sehr wichtige Untersuchung von gefärbten Textilstoffen, bei welchen in vielen Fällen das Spektroskop unschätzbare Dienste leistet, ist mit keinem Worte erwähnt. Neben vielen bekannten — aber trotzdem als neu hingestellten — Angaben finden sich in der allgemeinen Einleitung recht merkwürdige Aussprüche. Mit Staunen hört da der Farbenchemiker, dass man in Ausfärbungen Malachitgrün nicht von Brillantgrün, Methylviolett 1 B nicht von Methylviolett 6 B, u. s. w. unterscheiden könne. Auf Seite 22 heisst es von Methylenblau: „weil dieser Farbstoff eine blaue Farbe hat, . . . so gehört dieser Farbstoff unter die blauen Farbstoffe“. Was heisst auch (S. 7): Methylenblau, Patentblau, Capriblau springen unter grüne Farbstoffe?

Als Lösungsmittel benutzt Verfasser nur Wasser, Äthyl- und Amylalkohol. Ein Lösungsmittel, welches in vielen Fällen ganz ausgezeichnete Dienste leistet, die reine concentrirte Schwefelsäure, ist nicht berücksichtigt worden. Dass Literaturangaben vollständig fehlen, erklärt sich wohl dadurch, dass es dem Verfasser nur um die Beschreibung seiner „eigenen Methode“ zu thun war. Die Ausstattung des Werkes ist recht schön, was namentlich, wie schon erwähnt, von den Tafeln gilt, welche als werthvolles Material anzusehen sind.

Rob. E. Schmidt.

Wirthschaftlich-gewerblicher Theil.

Neue Gesetzgebung über den Verkehr mit Alkohol und Wein in Portugal.

H. M. Das Ministerium hat den gesetzgebenden Körperschaften einen Entwurf betr. den Verkehr mit Wein und Alkohol vorgelegt, der den in No. 10 dieser Zeitschrift besprochenen Forderungen des Weinbauer-Congresses sehr weit entgegenkommt. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des ausserordentlich protectionistischen Entwurfs, der mit geringfügigen Abänderungen Gesetz werden dürfte, sind die folgenden:

Basis 1. Verboten wird für das continentale Portugal und die Azorischen Inseln: 1. die Errichtung neuer Brennereien von industriellem Alkohol; 2. die Erzeugung von industriellem Al-

kohol mittels Branntweinblasen, mit Ausnahme des in § 3 der Basis 2 vorgesehenen Falles.

§ 1. Als industrieller Alkohol im Sinne dieses Gesetzes gilt aller Alkohol, der nicht durch Destillation von Wein, Weintrestern, Weinrückständen oder Piquetweinen gewonnen ist. § 2. Aus den gegenwärtig in Portugal und auf den Azoren bestehenden Brennereien darf in keinem Jahre zum directen Consum, zur Bereitung von alkoholischen Getränken und zur Präparirung von Wein ein grösseres Quantum Alkohol in den inneren Verkehr gehen, als das im Steuerjahr 1898/99 erzeugte. § 3. Die Brennereien können ohne Beschränkung erzeugen: a) Alkohol zum Export, b) Alkohol zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken, falls er beim Verlassen der Fabrik de-naturirt wird. § 4. Die Erzeugung von Alkohol aus Getreide, gleichviel ob inländischer oder fremder Provenienz, ist verboten. Jedoch dürfen die Fabriken, welche mit Malz verzuckern, 4 Proc. davon auf das jährliche Quantum des verarbeite-

¹⁾ Vorausgesetzt, dass es ein gutes Instrument ist. In letzter Zeit erhaltene Instrumente standen in Bezug auf Güte andern, vor 15 Jahren von der gleichen Firma bezogenen, weit nach.